

## **Antrag**

**der Abg. Paul Nemeth u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

### **Vereinbarkeit von Windkraftnutzung und Naturschutznotwendigkeiten**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. in welcher Weise sie die Vorgaben des „Neuen Helgoländer Papiers“ der Länderearbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), nach dem der Mindeststandard für den Abstand von Windkraftanlagen zu Naturschutzgebieten, in denen der Rotmilan vorkommt, von 1.000 m auf 1.500 m erhöht wurde, umsetzen wird;
2. wie sich die Population des Rotmilans in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt hat;
3. ob im Falle einer wachsenden Population von neuen Reviergründungen auszugehen ist;
4. wie viele Flächennutzungspläne und Bebauungspläne für die Installation von Windkraftanlagen betroffen sind und ggf. angepasst werden müssen;
5. wie viele bereits installierte Windkraftanlagen betroffen sind und welche Folgen das Vorkommen des Rotmilans für diese hat;
6. wie sich das Verfahren für derartig betroffene Windkraftanlagen darlegt;
7. wie aktuell die Daten über die Reviere des Rotmilans sind, die den momentanen Plänen zugrunde liegen;
8. ob diese Pläne ggf. neu erhoben werden müssen, um die naturschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten;

9. welche Maßnahmen bisher ergriffen wurden, um Kollisionsoffer des Rotmilans bei Windkraftanlagen zu verringern.

20. 04. 2015

Nemeth, Lusche, von Eyb, Jägel, Müller,  
Razavi, Reuther, Röhm CDU

#### Begründung

Das „Neue Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) setzt den Mindeststandard für den Abstand von Windkraftanlagen zu Naturschutzgebieten, in denen der Rotmilan vorkommt, von 1.000 m auf 1.500 m hoch. Damit stellt sich die Frage, wie die Landesregierung die neuen Vorgaben des Papiers in Baden-Württemberg umsetzen will. Weiterhin gilt der Rotmilan als die durch Windkraftanlagen am meisten gefährdete Vogelart.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Mai 2015 Nr. Z (62)-0141.5 /529 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. in welcher Weise sie die Vorgaben des „Neuen Helgoländer Papiers“ der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), nach dem der Mindeststandard für den Abstand von Windkraftanlagen zu Naturschutzgebieten, in denen der Rotmilan vorkommt, von 1.000 m auf 1.500 m erhöht wurde, umsetzen wird;*

Zu 1.:

Die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (sog. „Neues Helgoländer Papier“) der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) wurde von Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) in der Sitzung am 12. und 13. März zur Kenntnis genommen. Nach der Geschäftsordnung der Umweltministerkonferenz wird der Bericht zu den Abstandsempfehlungen der Amtschefkonferenz vorgelegt, die vom 20. bis 22. Mai 2015 tagt. Die Beratungen über das Papier der LAG-VSW sind somit nicht abgeschlossen, es ist noch nicht veröffentlicht.

Während die „Abstandsregelungen“ der LAG-VSW aus dem Jahr 2007 einen Mindestabstand von 1.000 m zwischen Windenergieanlagen und den Brutstätten des Rotmilans vorsehen, empfiehlt die aktualisierte Fassung der „Abstandsempfehlungen“ einen Mindestabstand von 1.500 m. Bei der Anwendung der neuen Abstandsempfehlungen ist nach deren Nummer 2 jedoch zu berücksichtigen, „dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum in den Bundesländern unterschiedlich sein können. Daher kann es erforderlich sein, die Empfehlungen landesspezifisch anzupassen“. Diese Ausführungen verdeutlichen, dass die Abstandsempfehlungen nicht den Charakter von bindenden Vorgaben haben, sondern unter fachlichen Gesichtspunkten im Hinblick Besonderheiten der einzelnen Bundesländer differenziert zu betrachten sind.

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) empfiehlt in den „Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (Stand 1. März 2013) beim Rotmilan einen Mindestabstand von 1.000 m zwischen Windenergieanlage und Brutstätte des Rotmilans, es sei denn, es kann aufgrund einer Raumnutzungsanalyse eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den fraglichen Windenergiestandort ausgeschlossen werden. An diesem Mindestabstand wird aus den nachfolgenden Gründen festgehalten.

Im Unterschied zu den Erkenntnissen einer wissenschaftlichen Studie in Thüringen, die dem „Neuen Helgoländer Papier“ bei der Bemessung des Mindestabstands zu Grunde liegt, ist in Baden-Württemberg davon auszugehen, dass die Flugbewegungen des Rotmilans überwiegend in einem Radius von 1.000 m um den Brutplatz stattfinden. Hierfür sprechen die naturräumlichen Gegebenheiten, da Baden-Württemberg von einer reich strukturierten (häufiger Wechsel von Wald, Wiesen und Ackernutzung) und geomorphologisch abwechslungsreichen Landschaft mit einem hohen Anteil an Mittelgebirgslagen geprägt ist, die dem Rotmilan zumeist im näheren Umfeld seines Horstes ausreichende Nahrungshabitate bietet.

Es kommt hinzu, dass in Baden-Württemberg im Hinblick auf die Flächennutzung vielerorts eine kleinräumige und vielgestaltige Landwirtschaft anzutreffen ist. Da der Rotmilan sein Jagdverhalten insbesondere auf frisch bearbeitete landwirtschaftliche Flächen ausrichtet, findet er in einer vielfältig genutzten Agrarlandschaft häufig ausreichend Nahrung, ohne längere Nahrungsflüge unternehmen zu müssen. Soweit der Rotmilan bei der Nahrungssuche weiter entfernte Flächen aufsucht, wird eine mögliche Gefährdung dadurch berücksichtigt, dass regelmäßig frequentierte Nahrungsgebiete und Flugkorridore bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind.

*2. wie sich die Population des Rotmilans in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt hat;*

Zu 2.:

Eine landesspezifische Aussage zur Bestandsentwicklung des Rotmilans in den letzten fünf Jahren ist nicht möglich, weil hierzu keine regelmäßig erhobenen Monitoringdaten vorliegen.

Aktuellere Bestandsschätzungen im Entwurf der 6. Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs bezogen auf den Zeitraum zwischen 2005 und 2011, die auf den Daten der Atlas Deutscher Brutvogelarten-(ADEBAR-)Kartierung (2005 bis 2009) basieren, führen 1.800 bis 2.400 Revierpaare für den Zeitraum an. Diese Zahlen ergeben sich aus Teilkartierungen, Experteneinschätzungen und daraus resultierenden Hochrechnungen.

In den Jahren 2012 bis 2014 wurde im Auftrag der LUBW erstmals und mit einheitlicher Methodik eine detaillierte Erfassung der Bestände auf fast der gesamten Landesfläche durchgeführt. Auf der Grundlage dieser Kartierung lässt sich der aktuelle landesweite Bestand auf 2.600 bis 3.300 Revierpaare beziffern.

Die Zahlen aus der ADEBAR-Kartierung und die Daten aus der LUBW-Kartierung lassen sich allerdings aufgrund der dargestellten methodischen Unterschiede nicht unmittelbar miteinander vergleichen.

Insgesamt dürfte der Rotmilanbestand in den vergangenen zehn Jahren im dargestellten Umfang zugenommen haben, während der bundesweite Bestandstrend insbesondere in Ostdeutschland abnehmend ist.

3. *ob im Falle einer wachsenden Population von neuen Reviergründungen auszugehen ist;*

Zu 3.:

Bei einer wachsenden Population ist von Neugründungen auszugehen.

4. *wie viele Flächennutzungspläne und Bebauungspläne für die Installation von Windkraftanlagen betroffen sind und ggf. angepasst werden müssen;*

Zu 4.:

Da aus den unter Ziffer 1 dargestellten Gründen eine Änderung des Mindestabstands nicht vorgenommen wird, müssen keine Flächennutzungs- oder Bebauungspläne angepasst werden.

5. *wie viele bereits installierte Windkraftanlagen betroffen sind und welche Folgen das Vorkommen des Rotmilans für diese hat;*

6. *wie sich das Verfahren für derartig betroffene Windkraftanlagen darlegt;*

Zu 5. und 6.:

Da aus den unter Ziffer 1 dargestellten Gründen eine Änderung des Mindestabstands nicht vorgenommen wird, sind Anpassungen nicht erforderlich. Generell gilt: Kommt es bei bereits errichteten Anlagen nachträglich zu artenschutzrechtlichen Konflikten, so kann diesen mit den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) begegnet werden. Möglich sind nachträgliche Anordnungen im Sinne von § 17 BImSchG, wobei die Frage, welche Anordnung zielführend und verhältnismäßig ist, stets einer Prüfung des konkreten Einzelfalls durch die zuständige Behörde unterliegt.

7. *wie aktuell die Daten über die Reviere des Rotmilans sind, die den momentanen Plänen zugrunde liegen;*

Zu 7.:

Welche Daten als Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung auf Planungsebene verwendet worden sind, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Neben eigens für die Bauleitplanung erhobenen Artendaten können hier insbesondere die unter Ziffer 2 genannten von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) erhobenen Daten zur Verbreitung des Rotmilans auf der Planungsebene genutzt werden, die den Zeitraum von 2012 bis 2014 umfassen und eine Landesfläche von rund 90 % abdecken.

Beim Rückgriff auf vorhandene Daten ist grundsätzlich zu beachten, dass in der Regel nur solche Daten als hinreichend aktuell eingestuft werden können, die nicht älter als 5 Jahre sind (vgl. Abschnitt 1 der „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“). Weiterhin dürfen sich zwischenzeitlich keine erheblichen, strukturellen Veränderungen an den Lebensstätten ergeben haben oder der begründete Verdacht bestehen, dass wesentliche Veränderungen der Bestandssituation eingetreten sind (z. B. landesweiter Rückgang der Art).

8. *ob diese Pläne ggf. neu erhoben werden müssen, um die naturschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten;*

Zu 8.:

Da aus den unter Ziffer 1 dargestellten Gründen eine Änderung des Mindestabstands nicht erfolgt, müssen keine Neuerhebungen vorgenommen werden.

*9. welche Maßnahmen bisher ergriffen wurden, um Kollisionsoffer des Rotmilans bei Windkraftanlagen zu verringern.*

Zu 9.:

Die Notwendigkeit, Art und Umfang geeigneter Vermeidungsmaßnahmen sind von den Umständen des Einzelfalls am jeweiligen Anlagenstandort abhängig und von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu entscheiden. Die bislang in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen lassen sich nicht mit vertretbarem Aufwand ermitteln.

Bonde

Minister für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz